



Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Hochschuldidaktik an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 27. September 2024)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 24 Abs. 3 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998,

beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs CAS in Hochschuldidaktik an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (Studiengang). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2 Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Der Studiengang ist administrativ der Fachstelle für Weiterbildung der Universität Zürich zugeordnet.

§ 3 Verliehener Abschluss

Die Philosophische Fakultät der Universität Zürich verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang den Abschluss Certificate of Advanced Studies UZH in Hochschuldidaktik (CAS UZH).

§ 4 Zielsetzung des Studiengangs

¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, den Studierenden orientierendes Kontextwissen im Bereich Lehren und Lernen an Hochschulen zu erörtern und für die eigene Lehrtätigkeit fruchtbar zu machen.

² Der Studiengang verbindet akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5 Zulassung zum Studiengang

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und Praxiserfahrung erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden. Die Studiengangkommission kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Pro Studiengang werden maximal 20 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert bzw. registriert.

³ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

§ 6 Anrechnung des Qualifikationsprogramms «Teaching Skills» der Universität Zürich

¹ Studierende, die das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» der Universität Zürich erfolgreich absolviert haben, können sich dieses anrechnen lassen.

² Die «Teaching Skills»-Bescheinigung darf nicht vor mehr als 5 Jahren vor Beginn des CAS erworben worden sein.

³ Beim Erwerb des CAS wird die «Teaching Skills»-Bescheinigung eingezogen.

B. Organisation

§ 7 Philosophische Fakultät

¹ Die Philosophische Fakultät übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Philosophische Fakultät ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen.

§ 8 Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus Professorinnen und Professoren der Fakultäten der Universität Zürich sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten.

² Die Fakultäten der Universität Zürich sind berechtigt, jeweils eine Professorin oder einen Professor aus der Fakultät zu bestimmen.

³ Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät zu besetzen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

⁵ Der Leitende Ausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 9 Aufgaben des Leitenden Ausschusses

Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Wahl von einer Fachperson aus Wissenschaft oder Praxis in die Studiengangskommission,
- g. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang,
- h. Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts,
- i. Antrag an die Philosophische Fakultät auf Vergabe des Abschlusses gemäss § 3.

§ 10 Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

² Der Leitende Ausschuss beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 11 Zusammensetzung der Studiengangskommission

¹ Die Studiengangskommission besteht aus zwei Mitgliedern sowie zusätzlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, welche oder welcher das Präsidium innehat.

² Unter den Mitgliedern der Studiengangskommission befinden sich nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter sowie eine Fachperson aus Wissenschaft und Praxis.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 12 Aufgaben der Studiengangskommission

Die Studiengangskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Dozierenden,
- b. Wahl von hochschuldidaktischen Expertinnen und Experten,
- c. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- d. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- e. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen.

§ 13 Beschlussfassung der Studiengangkommission

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Studiengangkommission ein und leitet diese.

² Die Studiengangkommission beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Studiengangkommission der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 14 Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Studiengangs. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie den Studiengang nach aussen.

² Die Studiengangleitung wird von der Fachstelle für Weiterbildung bestimmt.

³ Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Leitenden Ausschusses
- b. Organisation und Durchführung des Studiengangs,
- c. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- d. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Studiengang und den damit verbundenen Studienleistungen,
- e. Antrag an die Studiengangkommission über die zuzulassenden Studierenden,
- f. Abwicklung der Studierendenadministration,
- g. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs,
- h. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- i. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- j. Marktforschung und Bewerbung des Studiengangs,
- k. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen des Studiengangs sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 15 Fachstelle für Weiterbildung

¹ Die Fachstelle für Weiterbildung ist zuständig für die Personal- und Rechnungsführung und übernimmt ein allfälliges Defizit aufgrund von reduzierten Studiengebühren gemäss § 26.

² Die Fachstelle für Weiterbildung genehmigt das Budget, die Dozierendenhonorare und die Rechnung pro Durchgang oder Jahr und bewilligt Ausgaben ausserhalb des Budgets.

³ Die Fachstelle für Weiterbildung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 16 Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen des

Studiengang wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität.

² Der Lehrkörper kann für seine Tätigkeit separat entschädigt werden.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

C. Module und ECTS Credits

§ 17 Module

¹ Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Es können fakultäts-spezifische Module vorgesehen werden.

² Der Leitende Ausschuss kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 18 European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴ Auf Antrag entscheidet die Studiengangkommission über die Anrechnung von maximal 3 ECTS Credits an den CAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule. Sie dürfen in der Regel nicht mehr als 2 Jahre vor Beginn des CAS erworben worden sein.

⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

D. Leistungsnachweise

§ 19 Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt entweder durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben, oder durch hochschuldidaktische Expertinnen und Experten.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Teilnehmenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

§ 20 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 21 Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 22 Leistungsbewertung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 23 Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbstständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Bescheinigungen werden durch die Fachstelle für Weiterbildung aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

E. Abschluss

§ 24 Certificate of Advanced Studies UZH in Hochschuldidaktik (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 10 bis 20 Unterrichtstage und dauert in der Regel 4 Semester. Es ist entweder kein Schwerpunkt oder unter Vorbehalt von Abs. 2 einer der folgenden Schwerpunkte möglich:

1. Forschendes Lernen,
2. Digitale Kompetenzen.

² Schwerpunkte werden nur durchgeführt, wenn mindestens sieben Personen an den Schwerpunktmodulen teilnehmen.

³ Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind, die Bestätigungen über die Lehrleistungen und die Dokumentation der kollegialen Lehr-Community-Aktivitäten vorliegen, das Lehr-Lernportfolio und das Lehrprojekt bestanden wurden sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

⁴ Der CAS muss innerhalb von 5 Jahren ab Beginn des CAS abgeschlossen werden. Studierenden, denen gemäss § 7 das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» angerechnet wurde, müssen den CAS 2 Jahre ab Beginn des CAS abschliessen. In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

⁵ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 25 Lehrleistungen

¹ Die Studierenden haben mindestens 4 Semesterwochenstunden oder 56 Lektionen direkte Lehre (Unterricht) an einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule zu absolvieren.

² Personen, die mit Lehrfragen an einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule betraut sind, aber selbst keine eigene Lehre durchführen, können 2 Semesterwochenstunden direkte Lehre durch äquivalente Leistungen ersetzen.

³ Die Lehrleistungen müssen schriftlich von der zuständigen Institution bestätigt werden. Sie dürfen in der Regel nicht mehr als 2 Jahre ab Beginn des CAS zurückliegen.

⁴ Die Lehrleistungen ergeben keine ECTS Credits.

§ 26 Aktivitäten in der Lehr-Community

¹ Die Studierenden haben sich aktiv in der Lehr-Community zu beteiligen, insbesondere haben sie sich in Lehrveranstaltungen von anderen Studierenden zu hospitieren und selbst andere Studierende zu hospitieren. Die Lehr-Community-Aktivitäten werden dokumentiert.

² Die Lehr-Community-Aktivitäten müssen an einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule durchgeführt werden.

³ Die Dokumentation der Lehr-Community-Aktivitäten ergibt 1 ECTS Credit.

§ 27 Lehr-Lernportfolio

¹ Die Studierenden haben ein Lehr-Lernportfolio zu verfassen, das die eigene Lehrtätigkeit an einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule reflektiert. Das Lehr-Lernportfolio ergibt 1 ECTS Credit.

² Das Lehr-Lernportfolio wird entweder angenommen oder, falls es ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Ein wiederum als ungenügend qualifiziertes Lehr-Lernportfolio wird definitiv abgelehnt.

³ Das Lehr-Lernportfolio ist in elektronischer Form einzureichen. Es kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Das Lehr-Lernportfolio wird von der Studiengangleitung oder von einer oder einem von der Studiengangleitung bestimmten hochschuldidaktischen Expertin bzw. Experten betreut und bewertet.

§ 28 Lehrprojekt

¹ Die Studierenden haben ein Lehrprojekt im Umfang von 4 ECTS Credits durchzuführen.

² Das Lehrprojekt besteht aus der Planung, Durchführung und Dokumentation sowie Präsentation eines Projekts im Bereich der Hochschuldidaktik an einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule.

³ Das Lehrprojekt wird entweder angenommen oder, falls es ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Ein wiederum als ungenügend qualifiziertes Lehrprojekt wird definitiv abgelehnt.

⁴ Die Dokumentation des Lehrprojekts ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁵ Das Lehrprojekt wird von der Studiengangleitung oder von einer oder einem von der Studiengangleitung bestimmten hochschuldidaktischen Expertin bzw. Experten betreut und bewertet.

F. Finanzen

§ 29 Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Fachstelle für Weiterbildung setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.

³ Die Studiengebühren werden von der Fachstelle für Weiterbildung festgelegt. Sie betragen zwischen Fr. 7000 und Fr. 12 000.

⁴ Angehörige der Universität Zürich und des Universitätsspitals Zürich mit einer Anstellung erhalten eine Reduktion von 50 % auf die Studiengebühren.

⁵ An der Universität Zürich immatrikulierte Doktorierende sowie Personen mit einer Qualifikationsstelle an der Universität Zürich bezahlen reduzierte Studiengebühren zwischen Fr. 800 und Fr. 2000.

⁶ Für die Reduktion der Studiengebühren gemäss Abs. 4 und Abs. 5 wird vorausgesetzt, dass die Lehrleistungen gemäss § 21 zu 50 % an der Universität Zürich im Rahmen von im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen und während der Teilnahme am CAS erbracht werden. Weiter wird vorausgesetzt, dass das Lehrprojekt gemäss § 24 an der Universität Zürich durchgeführt wird.

⁷ An der Universität Zürich immatrikulierte Doktorierende, die ihre Lehrleistungen ausserhalb der Universität Zürich erbringen, erhalten eine Reduktion von 50 % auf die Studiengebühren.

⁸ Der Anspruch auf die Reduktion der Studiengebühren gemäss Abs. 4 bis Abs. 7 ist jedes Semester zu belegen.

⁹ Studierende, denen das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» an der Universität Zürich gemäss § 6 angerechnet wurde und die nicht bereits von den reduzierten Studiengebühren gemäss Abs. 4, 5 oder 7 profitieren, erhalten eine Reduktion von 50 % auf die Studiengebühren.

¹⁰ Die Studiengebühren können auf Antrag an die Fachstelle für Weiterbildung ganz oder teilweise erlassen werden.

¹¹ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

¹² In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel, die Kosten für die Lehr-Community-Aktivitäten sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

§ 30 Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden von der Fachstelle für Weiterbildung festgelegt.

§ 31 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 32 Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von CHF 200.- (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von CHF 50.- (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet die Fachstelle für Weiterbildung.

G. Rechtsschutz

§ 33 Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Hochschuldidaktik an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 6. Februar 2018 wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.

§ 35 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. Januar 2025 aufnehmen.

² Das Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Hochschuldidaktik an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 6. Februar 2018 gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2025 aufgenommen haben. Ab dem 1. Juli 2026 gilt für sämtliche Studierenden die vorliegende Verordnung.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. Januar 2025 in Kraft.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 5. November 2024.